



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, August 2018

ENTGELTFORTZAHLUNG – NEUERUNGEN BEI ZUSCHÜSSEN[©]

Mit **1. Juli 2018** ist es zu Änderungen bei **Entgeltfortzahlungen infolge von Krankheit und Unfall** gekommen, sofern diese Umstände nach dem 30. Juni 2018 eingetreten sind.

Wie bisher **erhalten Dienstgeber Zuschüsse** zum fortgezahlten Entgelt an arbeitsunfähige Dienstnehmer, sofern dies durch Krankheit oder Unfall bedingt ist. Um den Aufwand für den Dienstgeber abzufedern, gebührt einem **Dienstgeber mit bis zu 50 Dienstnehmern 50% des fortgezahlten Entgelts inklusive Sonderzahlungen**. **Begrenzt** ist der Zuschuss mit dem 1,5-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage - für das Jahr 2018 somit mit € 7.695,--. Für den zeitlichen Beginn der Förderung wird zwischen Krankheit und Unfall unterschieden.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von **Krankheit** gilt der Zuschuss **ab dem elften Tag** der Entgeltfortzahlung bis höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn aufeinanderfolgende Tage gedauert hat. War ein **Unfall** ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit des Dienstnehmers, so kommt der Zuschuss **ab dem ersten Tag** der Entgeltfortzahlung bis höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr ins Spiel, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

Neu ist seit 1. Juli 2018, dass (kleine) **Unternehmen mit bis zu 10 Dienstnehmern** besser unterstützt werden, indem die **Zuschussleistung** von bisher 50% **auf 75% des fortgezahlten Entgelts** einschließlich allfälliger Sonderzahlungen **angehoben** wird. An den zeitlichen Besonderheiten hinsichtlich Krankheit und Unfall ändert sich für Dienstgeber ebenso wenig wie an der Beachtung der 150% ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Obergrenze.

Bei der Berechnung der **Anzahl der Dienstnehmer** ist **Vorsicht** geboten, da nunmehr **ausschließlich** der **Durchschnittswert des vergangenen Kalenderjahres** vor der Antragstellung maßgeblich ist - in diesem Kalenderjahr dürfen für die Förderung die 50 bzw 10 Dienstnehmer nicht überschritten werden. Bisher war unter bestimmten Voraussetzungen ein geringfügiges Überschreiten des Durchschnittswertes für die Begünstigung unschädlich.

© Klienten-Info, Wien (22.08.2018)

s:\daten_st\info\info für dienstgeber-dienstnehmer\entgeltfortzahlung - neuerungen bei zuschüssen.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.